

**FACHBUCHREIHE**  
für wirtschaftliche Bildung

# Steuerlehre

**25. überarbeitete Auflage**

Huber-Jilg  
Lutz

VERLAG EUROPA-LEHRMITTEL  
Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG  
Düsselberger Straße 23  
42781 Haan-Gruiten

Europa-Nr.: 78718



**Verfasser:**

Peter Huber-Jilg Dipl.-Hdl. München  
Karl Lutz Dipl.-Finw. Ulm

**Leitung des Arbeitskreises und Lektorat:**

Karl Lutz

25. Auflage 2022

Druck 5 4 3 2 1

Alle Drucke derselben Auflage sind parallel einsetzbar, da sie bis auf die Korrektur von Druckfehlern identisch sind.

ISBN 978-3-7585-7332-3

© 2022 by Verlag Europa-Lehrmittel, Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG, 42781 Haan-Gruiten  
[www.europa-lehrmittel.de](http://www.europa-lehrmittel.de)

Umschlaggestaltung, Satz, Grafik und Layout: tiff.any GmbH & Co. KG, 10999 Berlin

Umschlagfoto: © Tiberius Gracchus – Fotolia.com

Druck: Plump Druck & Medien GmbH, 53619 Rheinbreitbach

5,90 %	558,57	22,64	5,90 %	652,51	22,64
2,65 %	701,11	62,99	2,65 %	652,11	31,18
0,74 %	384,03	10,65	0,74 %	321,88	20,15
1,29 %	459,89	53,01	1,29 %	105,77	39,85

## Vorwort

„**Steuerlehre**“ ist ein in **Lehre und Praxis** bewährtes Fachbuch, das nunmehr in der 25. Auflage vorliegt. Es richtet sich an:

- › **Steuerfachangestellte**
- › **Schülerinnen und Schüler an den Fachschulen und Berufskollegs**
- › **Studentinnen und Studenten an Berufsakademien und Fachhochschulen**
- › **Dozenten und Teilnehmer von Fort- und Weiterbildungen**
- der **Steuerfachwirte und Bilanzbuchhalter**

Das **systematisch** und **gut verständlich aufgebaute Lehrbuch** kann sowohl im Unterricht als auch in steuerfachlichen Schulungen sowie zur **Vorbereitung auf Klausuren und Prüfungen** eingesetzt werden. Zugleich ist „**Steuerlehre**“ ein wertvolles **Nachschlagewerk** in der steuerlichen Praxis.

Die **übersichtliche Strukturierung der Inhalte**, verbunden mit **aussagekräftigen Beispielen** erleichtert die **selbstständige Erarbeitung** der Lerninhalte.

**Entsprechend dem KMK Rahmenlehrplan** deckt „**Steuerlehre**“ die Grundlagen des Allgemeinen Steuerrechts, die Umsatz-, Einkommen-, Lohn-, Körperschaft- sowie die Gewerbesteuer, die Abgabenordnung, das Bewertungsrecht und die Erbschaftsteuer ab.

„**Steuerlehre**“ ist ein aktuelles Werk auf dem **Rechtsstand vom Februar 2022**, das laufend überarbeitet wird. Die Änderungen gegenüber der vorherigen Auflage sind deutlich in der Randspalte gekennzeichnet. §

„**Steuerlehre**“ bildet zusammen mit dem Titel „Rechnungswesen für Steuerfachangestellte“ (Europa-Nr. 78017) ein in sich vernetztes Fachprogramm, das **lernfeld- und fächerübergreifendes Lernen und Lehren** ermöglicht und fördert. Die Vernetzung beider Werke erfolgt durch grafische Symbole (**RW 267 f.** ), welche auf die entsprechenden Inhalte des jeweils anderen aktuellen Titels hinweisen.

Beide Bücher bieten somit unverzichtbares **Fachwissen für die steuerliche Praxis**.

### **Ihr Feedback ist uns wichtig**

Ihre Anmerkungen, Hinweise und Verbesserungsvorschläge zu diesem Buch nehmen wir gerne auf – schreiben Sie uns unter [lektorat@europa-lehrmittel.de](mailto:lektorat@europa-lehrmittel.de).

München, Ulm, Februar 2022

Die Verfasser

## 4 Inhaltsverzeichnis

5,20 %	558.57	22.01 %	5,90 %	652.51	22.04 %
2,65 %	735.22	52.05	2,65 %	652.11	31.18
0,74 %	184.31	17.35	0,74 %	321.88	20.15
1,29 %	910.62	81.00	1,29 %	105.77	39.85

<b>1</b>	<b>Grundlagen des Allgemeinen Steuerrechts</b>	<b>13</b>
<b>1.1</b>	<b>Steuerrecht als Teil des Öffentlichen Rechts</b>	<b>13</b>
<b>1.2</b>	<b>Ziele der Besteuerung</b>	<b>13</b>
<b>1.3</b>	<b>Öffentlich rechtliche Abgaben</b>	<b>14</b>
1.3.1	Steuern	15
1.3.2	Steuerliche Nebenleistungen	15
1.3.3	Gebühren	16
1.3.4	Beiträge	16
<b>1.4</b>	<b>Einteilung der Steuern</b>	<b>17</b>
1.4.1	Einteilung nach dem Steuergegenstand	17
1.4.2	Einteilung nach der Ertragshoheit	18
1.4.3	Einteilung nach der Überwälzbarkeit	18
1.4.4	Einteilung nach der Behandlung im Rechnungswesen	19
<b>1.5</b>	<b>Steuerliche Vorschriften</b>	<b>20</b>
1.5.1	Gesetzgebungshoheit	20
1.5.2	Steuerliche Rechtsgrundlagen	21
1.5.3	Einführung der Steuergesetze	22
1.5.4	Durchführungsverordnungen	22
1.5.5	Richtlinien und andere Verwaltungsanweisungen	22
1.5.6	Entscheidungen der Steuergerichte	23
<b>1.6</b>	<b>Die Steuerverwaltung</b>	<b>24</b>
1.6.1	Steuerverwaltungshoheit	24
1.6.2	Aufbau und Aufgaben der Finanzbehörden	24
1.6.3	Aufbau und Arbeitsweise der Finanzämter	25
<b>1.7</b>	<b>Hilfeleistung in Steuersachen</b>	<b>27</b>
1.7.1	Anwendungsbereich	27
1.7.2	Befugnis zur Hilfeleistung	27
1.7.3	Berufspflichten	28
<b>2</b>	<b>Umsatzsteuer</b>	<b>29</b>
<b>2.1</b>	<b>Bedeutung und Stellung der Umsatzsteuer im Steuersystem</b>	<b>29</b>
2.1.1	Geschichtliche Entwicklung	29
2.1.2	Wesen, Bedeutung und Rechtsgrundlagen	30
2.1.3	System der Umsatzsteuer	31
2.1.4	Berechnungsschema	34
<b>2.2</b>	<b>Steuerbare Umsätze – Überblick</b>	<b>35</b>
<b>2.3</b>	<b>Steuerbare Umsatzarten</b>	<b>37</b>
2.3.1	Lieferungen und sonstige Leistungen	37
2.3.1.1	Begriff und Umfang der Leistungen	37
2.3.1.2	Begriff der Lieferung	39
2.3.1.3	Grundformen der Lieferung	42
2.3.1.4	Sonderfälle von Lieferungen	44
2.3.1.5	Den Lieferungen gleichgestellte Wertabgaben	47
2.3.1.6	Ort der Lieferung	51
2.3.1.7	Begriff und Formen sonstiger Leistungen	54
2.3.1.8	Den sonstigen Leistungen gleichgestellte Wertabgaben	56
2.3.1.9	Ort der sonstigen Leistung	58
2.3.1.10	Werklieferung oder Werkleistung	64
2.3.2	Unternehmereigenschaften und Umfang des Unternehmens	66
2.3.3	Begriffsbestimmungen Inland, Ausland, Gemeinschafts- und Drittlandsgebiet	72
2.3.4	Entgelt/Leistungsaustausch	74
2.3.5	Einfuhr aus Drittlandsgebieten	76

<b>2.4</b>	<b>Umsatzsteuerliche Besonderheiten innerhalb der EU</b>	<b>77</b>
2.4.1	Innengemeinschaftlicher Erwerb	77
2.4.2	Innengemeinschaftliche Warenumsätze	78
2.4.2.1	Erwerb gewöhnlicher Gegenstände	78
2.4.2.2	Erwerb/Lieferung neuer Fahrzeuge	86
2.4.2.3	Erwerb/Lieferung verbrauchssteuerpflichtiger Waren	87
2.4.2.4	Innengemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte	89
2.4.3	Beförderungsleistungen und damit zusammenhängende sonstige Leistungen	90
2.4.4	Instrumentarien	93
<b>2.5</b>	<b>Steuerbefreiungen</b>	<b>95</b>
2.5.1	Einteilung der Steuerbefreiungen	
	nach Vorsteuerabzugsrecht und Optionsmöglichkeiten	95
2.5.2	Ausgewählte steuerfreie Tatbestände	98
2.5.2.1	Ausfuhrlieferungen	98
2.5.2.2	Innengemeinschaftliche Lieferungen	100
2.5.2.3	Vermietungs- und Verpachtungsumsätze	101
2.5.2.4	Umsätze heilberuflicher Tätigkeiten	105
<b>2.6</b>	<b>Steuersätze und Bemessungsgrundlagen</b>	<b>108</b>
2.6.1	Steuersätze in Deutschland	108
2.6.2	Bemessungsgrundlagen	110
2.6.2.1	Bemessungsgrundlagen für entgeltliche Leistungen	
	und den innengemeinschaftlichen Erwerb	111
2.6.2.2	Bemessungsgrundlage für unentgeltliche Wertabgaben	113
2.6.2.3	Mindestbemessungsgrundlage	119
2.6.2.4	Bemessungsgrundlagen für Tausch und tauschähnliche Umsätze	122
2.6.3	Änderung der Bemessungsgrundlage	123
<b>2.7</b>	<b>Entstehung der Steuer und Steuerschuldner</b>	<b>126</b>
2.7.1	Entstehung der Steuer für entgeltliche Lieferungen	
	und sonstige Leistungen	126
2.7.2	Entstehung der Steuer für unentgeltliche Wertabgaben,	
	innengemeinschaftlichen Erwerb u. a.	128
2.7.3	Steuerschuldner	130
2.7.4	Leistungsempfänger als Steuerschuldner	130
<b>2.8</b>	<b>Vorsteuerabzug</b>	<b>133</b>
2.8.1	Vorsteuerabzug aus Lieferungen und sonstigen Leistungen	133
2.8.2	Anforderungen an Rechnungen	135
2.8.3	Vorsteuerabzug aus Einfuhr und innengemeinschaftlichem Erwerb	138
2.8.4	Vorsteuerabzug aus Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweisen	139
2.8.5	Vorsteuerabzug nach Durchschnittssätzen	141
2.8.6	Ausschluss vom Vorsteuerabzug	143
2.8.6.1	Vorsteuerabzugsverbot für nichtabzugsfähige Betriebsausgaben	
	und Lebenshaltungskosten	143
2.8.6.2	Vorsteuerabzugsverbot für bestimmte Reisekosten	145
2.8.6.3	Vorsteuerabzugsverbot für bestimmte Umsätze	147
2.8.7	Aufteilung der Vorsteuern	148
2.8.8	Berichtigung der Vorsteuer	152
<b>2.9</b>	<b>Besteuerungsverfahren</b>	<b>157</b>
2.9.1	USt-Voranmeldung und USt-Erklärung	157
2.9.2	Aufzeichnungs- und besondere Meldepflichten	161
2.9.3	Besondere Besteuerungsverfahren	163
<b>2.10</b>	<b>Besteuerung von Kleinunternehmern</b>	<b>166</b>
	<b>Aufgaben zur Wiederholung und Vertiefung</b>	<b>168</b>

<b>3</b>	<b>Einkommensteuer</b>	<b>179</b>
<b>3.1</b>	<b>Bedeutung und Stellung in Steuersystem</b>	<b>179</b>
3.1.1	Steueraufkommen	179
3.1.2	Rechtsgrundlagen	179
3.1.3	Ermittlung des zu versteuernden Einkommens	180
3.1.4	Erhebungsformen	181
3.1.5	Steuerpflicht	182
3.1.5.1	Unbeschränkte Steuerpflicht nach § 1 (1) EStG	182
3.1.5.2	Unbeschränkte Steuerpflicht nach § 1 (2) EStG	183
3.1.5.3	Unbeschränkte Steuerpflicht nach § 1 (3) EStG	183
3.1.5.4	Unbeschränkte Steuerpflicht nach § 1a EStG	183
3.1.5.5	Beschränkte Einkommensteuerpflicht	184
3.1.6	Steuerbefreiungen	184
3.1.7	Arten der Gewinnermittlung	187
3.1.7.1	Gewinnermittlungszeitraum	187
3.1.7.2	Abgrenzung zwischen Betriebsvermögen und Privatvermögen	188
3.1.7.3	Betriebsvermögensvergleich nach § 4 (1) EStG	190
3.1.7.4	Betriebsvermögensvergleich nach § 5 EStG	190
3.1.7.5	Unterschiede zwischen den Arten des Betriebsvermögensvergleichs	190
3.1.8	Gewinnermittlung durch Überschussrechnung nach § 4 (3) EStG	192
3.1.8.1	Zufluss der Einnahmen und Abfluss der Ausgaben	192
3.1.8.2	Abgrenzung zwischen Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben	193
3.1.8.3	Nichtabzugsfähige Betriebsausgaben	195
<b>3.2</b>	<b>Bewertung von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens</b>	<b>199</b>
3.2.1	Bewertungsmaßstäbe	199
3.2.1.1	Anschaffungskosten (Ak)	199
3.2.1.2	Herstellungskosten (Hk)	202
3.2.1.3	Teilwert	204
3.2.2	Bewertungsvorschriften	206
3.2.2.1	Bewertung des Anlagevermögens (AV)	206
3.2.2.2	Bewertung des Umlaufvermögens (UV)	208
3.2.2.3	Bewertung der Verbindlichkeiten	209
3.2.2.4	Bewertung der Entnahmen	210
3.2.2.5	Bewertung der Einlagen	212
3.2.3	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) – Sammelposten	213
3.2.4	Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz	215
3.2.5	Bewertungsgrundsätze	216
3.2.6	Bilanzberichtigung – Bilanzänderung	219
<b>3.3</b>	<b>Absetzungen für Abnutzungen und Sonderabschreibungen</b>	<b>221</b>
3.3.1	Abschreibungsverfahren bei beweglichen Wirtschaftsgütern	221
3.3.1.1	Bemessungsgrundlage für die AfA	221
3.3.1.2	Dauer der Abschreibung	221
3.3.1.3	Beginn und Ende der Abschreibung	222
3.3.2	Lineare AfA	222
3.3.3	Degressive AfA	223
3.3.4	Umtieg von degressiver AfA zu linearer AfA	224
3.3.5	Leistungs-AfA	225
3.3.6	Sonderabschreibung und Investitionsabzugsbetrag nach § 7 g EStG	227
3.3.6.1	Sonderabschreibung nach § 7 g Abs. 5 EStG	227
3.3.6.2	Sonderabschreibung nach § 7 g EStG und planmäßige Abschreibung	228
3.3.6.3	Investitionsabzugsbetrag nach § 7 g Abs. 1 EStG	229
3.3.7	Abschreibungsverfahren bei Gebäuden	232
3.3.7.1	Lineare Abschreibung bei Gebäuden	232
3.3.7.2	Degressive Abschreibung bei Gebäuden	233
3.3.8	Abschreibungsverfahren bei immateriellen Wirtschaftsgütern <sup>1)</sup>	234

3.3.9	Absetzung für außergewöhnliche technische und wirtschaftliche Abnutzung. . . . .	234
<b>3.4</b>	<b>Einnahmen und Werbungskosten</b> . . . . .	237
3.4.1	Nicht steuerbare Einnahmen. . . . .	237
3.4.2	Einnahmen i. S. d. § 8 EStG . . . . .	237
3.4.3	Werbungskosten . . . . .	237
3.4.3.1	Begriff und Umfang . . . . .	237
3.4.3.2	Werbungskostenpauschbeträge . . . . .	238
3.4.3.3	Zeitliche Zuordnung der Einnahmen und Werbungskosten . . . . .	239
3.4.4	Abgrenzung zwischen Werbungskosten, Betriebsausgaben und Kosten der privaten Lebensführung . . . . .	239
<b>3.5</b>	<b>Einkunftsarten</b> . . . . .	241
3.5.1	Begriff und Umfang der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft . . . . .	241
3.5.2	Einkünfte aus Gewerbebetrieb. . . . .	242
3.5.2.1	Kennzeichen eines Gewerbebetriebes . . . . .	242
3.5.2.2	Umfang der Einkünfte aus Gewerbebetrieb. . . . .	243
3.5.3	Einkünfte aus selbstständiger Arbeit . . . . .	248
3.5.3.1	Merkmale des Begriffs „selbstständige Arbeit“ . . . . .	248
3.5.3.2	Umfang der Einkünfte aus selbstständiger Arbeit . . . . .	248
3.5.4	Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit. . . . .	251
3.5.4.1	Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit . . . . .	251
3.5.4.2	Versorgungsfreibetrag und Werbungskosten . . . . .	255
3.5.5	Einkünfte aus Kapitalvermögen . . . . .	262
3.5.5.1	Abgeltungsteuer bei laufenden Kapitalerträgen. . . . .	262
3.5.5.2	Antragsveranlagung . . . . .	265
3.5.5.3	Abgeltungsteuer bei privaten Veräußerungsgeschäften . . . . .	266
3.5.6	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung . . . . .	271
3.5.6.1	Umfang der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung . . . . .	271
3.5.6.2	Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung . . . . .	272
3.5.6.3	Erhaltungsaufwendungen . . . . .	273
3.5.6.4	Weitere Werbungskosten . . . . .	274
3.5.7	Sonstige Einkünfte . . . . .	278
3.5.7.1	Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen . . . . .	278
3.5.7.2	Unterhaltsleistungen . . . . .	281
3.5.7.3	Private Veräußerungsgeschäfte . . . . .	283
3.5.7.4	Einkünfte aus Leistungen . . . . .	285
<b>3.6</b>	<b>Von der Summe der Einkünfte zum Gesamtbetrag der Einkünfte</b> . . . . .	288
3.6.1	Verlustausgleich . . . . .	288
3.6.2	Altersentlastungsbetrag und Abzug für Land- und Forstwirte . . . . .	291
3.6.3	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende . . . . .	293
<b>3.7</b>	<b>Verlustabzug nach § 10 d EStG</b> . . . . .	295
<b>3.8</b>	<b>Sonderausgaben</b> . . . . .	297
3.8.1	Unbeschränkt abzugsfähige Sonderausgaben. . . . .	298
3.8.1.1	Versorgungsleistungen im Rahmen vorweggenommener Erbfolge . . . . .	298
3.8.1.2	Kirchensteuer . . . . .	298
3.8.2	Beschränkt abzugsfähige Sonderausgaben . . . . .	299
3.8.2.1	Unterhaltsleistungen an den Ehegatten (Realsplitting) . . . . .	299
3.8.2.2	Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung . . . . .	300
3.8.2.3	Schulgeld. . . . .	301
3.8.3	Spenden als Sonderausgaben . . . . .	302
3.8.4	Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien und Wählervereinigungen . . . . .	306
3.8.5	Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben. . . . .	310
3.8.6	Vorsorgeaufwendungen . . . . .	312
3.8.6.1	Abzugsfähige Aufwendungen zur Altersvorsorge (Grundversorgung) . . . . .	312

## 8 Inhaltsverzeichnis

5,20 %	558.57	22.01	5,90 %	652.51	22.04
2,65 %	735.22	52.05	2,65 %	652.11	31.18
0,74 %	184.31	17.35	0,74 %	321.88	20.15
1,29 %	910.62	81.00	1,29 %	105.77	39.85

3.8.6.2	Sonstige Vorsorgeaufwendungen . . . . .	316
3.8.6.3	Vorsorgepauschale . . . . .	318
3.8.7	Altersvorsorgesparleistungen . . . . .	321
<b>3.9</b>	<b>Außergewöhnliche Belastungen . . . . .</b>	<b>322</b>
3.9.1	Außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art . . . . .	323
3.9.2	Unterhaltsaufwendungen . . . . .	325
3.9.3	Aufwendungen für Berufsausbildung . . . . .	326
3.9.4	Pauschbeträge für Behinderte, Hinterbliebene und Pflegepersonen . . . . .	328
<b>3.10</b>	<b>Ermittlung des zu versteuernden Einkommens . . . . .</b>	<b>331</b>
3.10.1	Berücksichtigungsfähige Kinder . . . . .	331
3.10.2	Kinderfreibetrag und Kindergeld . . . . .	332
3.10.3	Betreuungsfreibetrag . . . . .	333
<b>3.11</b>	<b>Härteausgleich . . . . .</b>	<b>336</b>
<b>3.12</b>	<b>Ermittlung der tariflichen und festzusetzenden ESt . . . . .</b>	<b>337</b>
3.12.1	Veranlagungsarten . . . . .	337
3.12.2	Der Einkommensteuertarif . . . . .	339
3.12.3	Progressionsvorbehalt . . . . .	340
3.12.4	Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer . . . . .	342
3.12.5	Steuerermäßigung bei haushaltsnahen Dienstleistungen . . . . .	343
3.12.6	Abrechnung der Einkommensteuer . . . . .	345
	<b>Aufgaben zur Wiederholung und Vertiefung . . . . .</b>	<b>350</b>
<b>3.13</b>	<b>Die Lohnsteuer . . . . .</b>	<b>359</b>
3.13.1	Erhebung der Lohnsteuer . . . . .	359
3.13.2	Lohnsteuerklassen . . . . .	361
3.13.3	Lohnsteuertabellen . . . . .	364
3.13.4	Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) . . . . .	366
3.13.5	Lohnsteuerermäßigungsverfahren . . . . .	369
3.13.6	Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber . . . . .	375
3.13.7	Pauschalierung der Lohnsteuer . . . . .	377
3.13.8	Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer . . . . .	381
<b>4</b>	<b>Körperschaftsteuer . . . . .</b>	<b>382</b>
<b>4.1</b>	<b>Bedeutung und Stellung im Steuersystem . . . . .</b>	<b>382</b>
<b>4.2</b>	<b>Rechtsgrundlagen . . . . .</b>	<b>382</b>
<b>4.3</b>	<b>Steuerpflicht . . . . .</b>	<b>382</b>
4.3.1	Unbeschränkte Steuerpflicht . . . . .	383
4.3.2	Beschränkte Steuerpflicht . . . . .	384
<b>4.4</b>	<b>Beginn und Ende der Steuerpflicht . . . . .</b>	<b>384</b>
4.4.1	Beginn bei Kapitalgesellschaften . . . . .	385
4.4.2	Ende der Steuerpflicht . . . . .	386
<b>4.5</b>	<b>Steuerbefreiungen . . . . .</b>	<b>386</b>
<b>4.6</b>	<b>Grundlagen der Besteuerung . . . . .</b>	<b>388</b>
4.6.1	Ermittlung des Einkommens . . . . .	388
4.6.2	Schema zur Ermittlung des Einkommens (vereinfacht) . . . . .	389
4.6.3	Abziehbare Aufwendungen . . . . .	390
4.6.4	Nichtabziehbare Aufwendungen . . . . .	392
4.6.5	Verdeckte Gewinnausschüttungen . . . . .	394
4.6.6	Verdeckte Einlagen . . . . .	395
<b>4.7</b>	<b>Steuersatz – Entstehung und Veranlagung der KSt . . . . .</b>	<b>396</b>
<b>4.8</b>	<b>Freibeträge . . . . .</b>	<b>397</b>

<b>4.9</b>	<b>Ausschüttungen an natürliche Personen . . . . .</b>	<b>398</b>
<b>4.10</b>	<b>Ausschüttungen an Kapitalgesellschaften – Dividendenfreistellung . . . . .</b>	<b>399</b>
<b>4.11</b>	<b>Auswirkungen von verdeckten Gewinnausschüttungen . . . . .</b>	<b>400</b>
<b>4.12</b>	<b>Das steuerliche Einlagekonto . . . . .</b>	<b>401</b>
	<b>Aufgaben zur Wiederholung und Vertiefung . . . . .</b>	<b>402</b>
<b>5</b>	<b>Gewerbesteuer . . . . .</b>	<b>404</b>
<b>5.1</b>	<b>Bedeutung und Stellung im Steuersystem . . . . .</b>	<b>404</b>
5.1.1	Steueraufkommen. . . . .	404
5.1.2	Rechtsgrundlagen. . . . .	404
5.1.3	Die Verwaltung der Gewerbesteuer . . . . .	405
5.1.3.1	Zuständigkeiten. . . . .	405
5.1.3.2	Steuerbescheide und Rechtsbehelfe . . . . .	406
5.1.4	Schema zur Ermittlung der Gewerbesteuer . . . . .	407
<b>5.2</b>	<b>Gewerbesteuerpflicht . . . . .</b>	<b>408</b>
5.2.1	Merkmale eines Gewerbebetriebs . . . . .	408
5.2.2	Steuergegenstand. . . . .	408
5.2.2.1	Arten des Gewerbebetriebs . . . . .	409
5.2.2.2	Formen des Gewerbebetriebs . . . . .	410
5.2.3	Beginn und Ende der Gewerbesteuerpflicht . . . . .	411
5.2.3.1	Beginn der Steuerpflicht. . . . .	411
5.2.3.2	Ende der Steuerpflicht. . . . .	411
<b>5.3</b>	<b>Steuerschuldner . . . . .</b>	<b>412</b>
<b>5.4</b>	<b>Steuerbefreiungen . . . . .</b>	<b>413</b>
<b>5.5</b>	<b>Besteuerungsgrundlage . . . . .</b>	<b>414</b>
5.5.1	Ausgangswert für die Berechnung des Gewerbeertrags . . . . .	414
5.5.2	Hinzurechnungen. . . . .	415
5.5.3	Kürzungen . . . . .	420
5.5.4	Maßgebender Gewerbeertrag . . . . .	426
5.5.5	Gewerbeverlust. . . . .	427
5.5.6	Freibeträge bei der Ermittlung des Gewerbeertrags . . . . .	428
<b>5.6</b>	<b>Steuermesszahl und Steuermessbetrag . . . . .</b>	<b>428</b>
<b>5.7</b>	<b>Die Berechnung der Gewerbesteuer . . . . .</b>	<b>429</b>
5.7.1	Hebesatz . . . . .	429
5.7.2	Entstehung der Steuer. . . . .	429
5.7.3	Vorauszahlungen . . . . .	430
5.7.4	Abschlusszahlung. . . . .	430
5.7.5	Teilanrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer. . . . .	431
<b>5.8</b>	<b>Zerlegung des Steuermessbetrags . . . . .</b>	<b>432</b>
5.8.1	Voraussetzungen für die Zerlegung . . . . .	432
5.8.2	Zerlegungsmaßstab . . . . .	432
<b>5.9</b>	<b>Die Gewerbesteuer-Rückstellung . . . . .</b>	<b>435</b>
5.9.1	Berechnungsschema für die Rückstellung . . . . .	435
	<b>Aufgaben zur Wiederholung und Vertiefung . . . . .</b>	<b>437</b>
<b>6</b>	<b>Abgabenordnung . . . . .</b>	<b>440</b>
<b>6.1</b>	<b>Die Zuständigkeit der Finanzbehörden . . . . .</b>	<b>440</b>
6.1.1	<b>Sachliche Zuständigkeit . . . . .</b>	<b>440</b>
6.1.2	Örtliche Zuständigkeit. . . . .	441
<b>6.2</b>	<b>Steuerverwaltungsakte . . . . .</b>	<b>443</b>

5,20 %	558.57	22.01	5,90 %	652.51	22.04
2,65 %	735.22	52.05	2,65 %	652.11	31.18
0,74 %	184.31	17.35	0,74 %	321.88	20.15
1,29 %	910.62	81.00	1,29 %	105.77	39.85

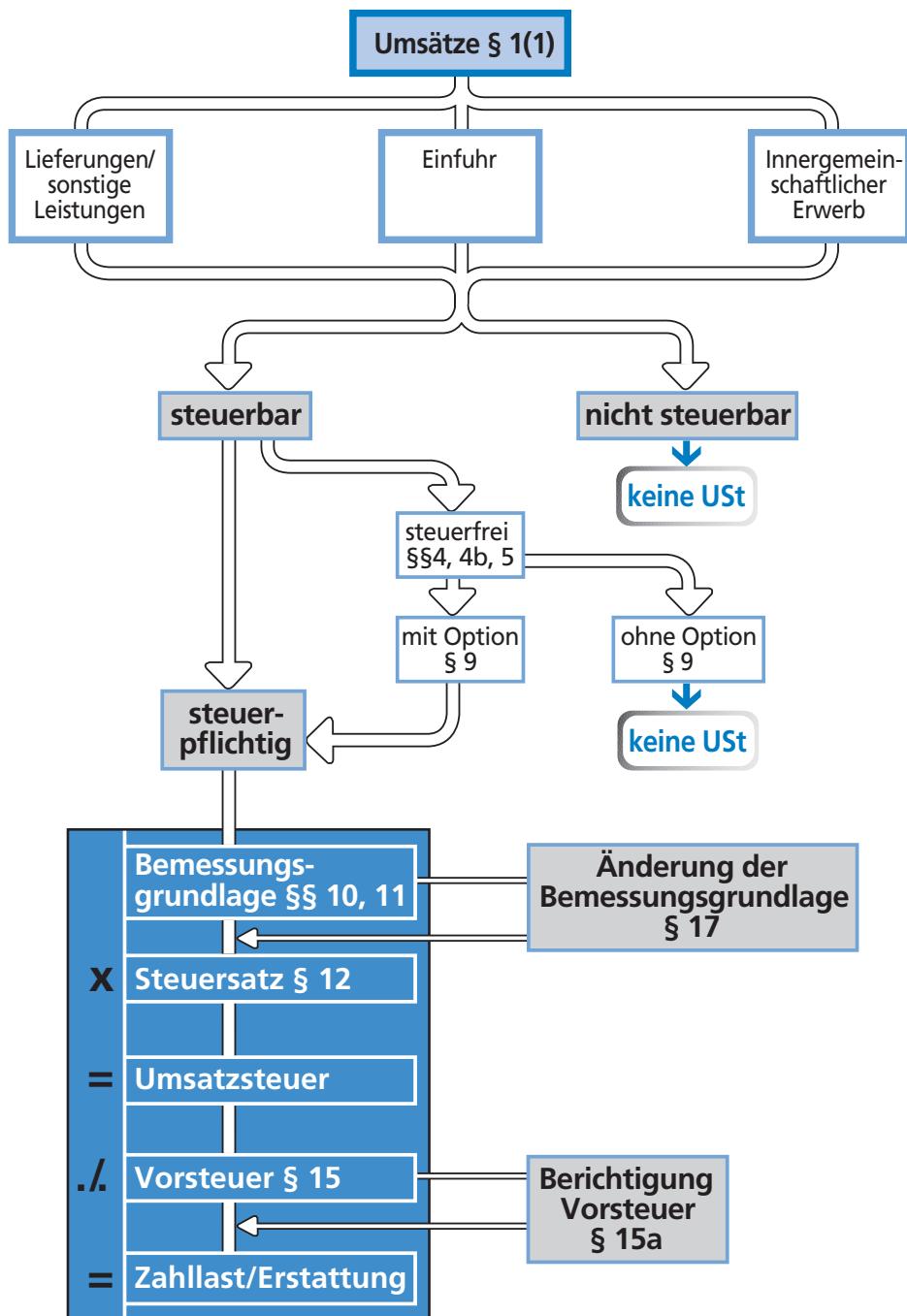
6.2.1	Begriff . . . . .	443
6.2.2	Arten von Steuerverwaltungsakten. . . . .	444
6.2.3	Form und Inhalt . . . . .	444
6.2.4	Voraussetzungen für das Wirksamwerden . . . . .	445
6.2.5	Fehlerhafte Verwaltungsakte . . . . .	447
<b>6.3</b>	<b>Fristen und Termine . . . . .</b>	<b>448</b>
6.3.1	Arten der Fristen . . . . .	448
6.3.2	Berechnung von Fristen . . . . .	449
6.3.3	Folgen der Fristversäumnis . . . . .	450
6.3.4	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand . . . . .	452
<b>6.4</b>	<b>Das steuerliche Ermittlungsverfahren . . . . .</b>	<b>453</b>
6.4.1	Pflichten des Finanzamts . . . . .	453
6.4.2	Pflichten des Steuerbürgers . . . . .	453
6.4.3	Rechtsfolgen bei Verletzung von Pflichten . . . . .	455
6.4.4	Auskunftsverweigerungsrecht . . . . .	455
6.4.5	Die Außenprüfung . . . . .	456
<b>6.5</b>	<b>Das Festsetzungsverfahren . . . . .</b>	<b>457</b>
6.5.1	Steuerbescheid . . . . .	457
6.5.2	Steueranmeldung . . . . .	459
6.5.3	Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung . . . . .	459
6.5.4	Vorläufige Steuerfestsetzung. . . . .	460
6.5.5	Festsetzungsverjährung . . . . .	460
6.5.6	Berichtigung von Steuerbescheiden . . . . .	461
<b>6.6</b>	<b>Das Erhebungsverfahren . . . . .</b>	<b>465</b>
6.6.1	Entstehung der Steuer. . . . .	465
6.6.2	Fälligkeit der Steuer. . . . .	466
6.6.3	Stundung. . . . .	467
6.6.4	Erlöschen des Steueranspruchs . . . . .	468
6.6.5	Verzinsung von Steuern (Vollverzinsung) . . . . .	471
<b>6.7</b>	<b>Das Rechtsbehelfsverfahren . . . . .</b>	<b>473</b>
6.7.1	Das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren . . . . .	473
6.7.2	Das gerichtliche Rechtsbehelfsverfahren . . . . .	475
6.7.3	Aussetzung der Vollziehung . . . . .	477
<b>6.8</b>	<b>Rechtsverstöße im Steuerrecht . . . . .</b>	<b>479</b>
6.8.1	Steuerstraftaten . . . . .	479
6.8.2	Steuerordnungswidrigkeiten. . . . .	480
6.8.3	Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung und leichtfertiger Steuerverkürzung. . . . .	481
<b>Aufgaben zur Wiederholung und Vertiefung . . . . .</b>		<b>482</b>
<b>7</b>	<b>Das Bewertungsgesetz . . . . .</b>	<b>485</b>
<b>7.1</b>	<b>Einführung in das Bewertungsgesetz (BewG) . . . . .</b>	<b>485</b>
<b>7.2</b>	<b>Aufbau des Bewertungsgesetzes . . . . .</b>	<b>485</b>
<b>7.3</b>	<b>Bewertungsgegenstand . . . . .</b>	<b>485</b>
<b>7.4</b>	<b>Bewertungsmaßstäbe . . . . .</b>	<b>487</b>
7.4.1	Ursprüngliche (originäre) Bewertungsmaßstäbe. . . . .	487
7.4.2	Abgeleitete (derivative) Bewertungsmaßstäbe . . . . .	487
<b>7.5</b>	<b>Vermögensarten . . . . .</b>	<b>489</b>
7.5.1	Land- und forstwirtschaftliches Vermögen . . . . .	489
7.5.2	Grundvermögen . . . . .	490
7.5.2.1	Umfang des Grundvermögens . . . . .	490
7.5.2.2	Begriffe des Grundvermögens . . . . .	490

<b>7.5.3</b>	Betriebsvermögen. . . . .	<b>491</b>
<b>7.5.3.1</b>	Begriff und Umfang . . . . .	<b>491</b>
<b>7.6</b>	<b>Feststellung von Einheitswerten</b> . . . . .	<b>493</b>
<b>7.6.1</b>	Feststellungsarten. . . . .	<b>494</b>
<b>7.6.1.1</b>	Hauptfeststellung . . . . .	<b>494</b>
<b>7.6.1.2</b>	Fortschreibungen . . . . .	<b>495</b>
<b>7.7</b>	<b>Bewertung von Grundstücken</b> . . . . .	<b>497</b>
<b>7.7.1</b>	Bewertung unbebauter Grundstücke (Vergleichswertverfahren)	<b>497</b>
<b>7.7.2</b>	Bewertung bebauter Grundstücke . . . . .	<b>498</b>
<b>7.8</b>	<b>Bewertung des Betriebsvermögens</b> . . . . .	<b>501</b>
	<b>Aufgaben zur Wiederholung und Vertiefung</b> . . . . .	<b>503</b>
<b>8</b>	<b>Erbshaftsteuer/Schenkungsteuer</b> . . . . .	<b>506</b>
<b>8.1</b>	<b>Bedeutung und Stellung im Steuersystem</b> . . . . .	<b>506</b>
<b>8.2</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b> . . . . .	<b>506</b>
<b>8.3</b>	<b>Steuerpflicht</b> . . . . .	<b>506</b>
<b>8.3.1</b>	Steuerpflichtige Vorgänge . . . . .	<b>506</b>
<b>8.3.2</b>	Persönliche Steuerpflicht . . . . .	<b>507</b>
<b>8.3.3</b>	Entstehung der Steuer . . . . .	<b>507</b>
<b>8.4</b>	<b>Steuerpflichtiger Erwerb</b> . . . . .	<b>508</b>
<b>8.4.1</b>	Berechnung bei Erwerb von Todes wegen . . . . .	<b>508</b>
<b>8.4.2</b>	Bewertung des Vermögensanfalls . . . . .	<b>510</b>
<b>8.5</b>	<b>Sachliche Steuerbefreiungen</b> . . . . .	<b>515</b>
<b>8.6</b>	<b>Steuerbefreiung für Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften</b> . . . . .	<b>517</b>
<b>8.7</b>	<b>Berechnung der Steuer</b> . . . . .	<b>519</b>
<b>8.7.1</b>	Steuerklassen . . . . .	<b>519</b>
<b>8.7.2</b>	Persönliche Freibeträge . . . . .	<b>520</b>
<b>8.7.3</b>	Versorgungsfreibeträge . . . . .	<b>520</b>
<b>8.7.4</b>	Steuersätze . . . . .	<b>521</b>
<b>8.7.5</b>	Berücksichtigung früherer Erwerbe . . . . .	<b>522</b>
<b>8.7.6</b>	Steuerermäßigung bei mehrfachem Erwerb desselben Vermögens . . . . .	<b>524</b>
<b>8.8</b>	<b>Steuerfestsetzung und Erhebung</b> . . . . .	<b>525</b>
<b>8.8.1</b>	Steuerschuldner . . . . .	<b>525</b>
<b>8.8.2</b>	Anzeige des Erwerbs . . . . .	<b>525</b>
<b>8.8.3</b>	Steuererklärung . . . . .	<b>525</b>
<b>8.8.4</b>	Kleinbetragsgrenze und Stundung . . . . .	<b>525</b>
	<b>Aufgaben zur Wiederholung und Vertiefung</b> . . . . .	<b>526</b>
	<b>Stichwortverzeichnis</b> . . . . .	<b>528</b>

5,20 %	558.57	22.01 %	5,90 %	652.51	22.04 %
2,65 %	735.22	52.05	2,65 %	652.11	31.18
0,74 %	184.31	17.35	0,74 %	321.88	20.15
1,29 %	910.62	81.00	1,29 %	105.77	39.85

## 2.1.4 □ Berechnungsschema

– vereinfacht –



5,20 %	558.57	22.01	5,90 %	652.51	22.04
2,65 %	735.22	52.05	2,65 %	652.11	31.18
0,74 %	184.31	17.35	0,74 %	321.88	20.15
1,29 %	910.62	81.00	1,29 %	105.77	39.85

## › Besteuerung von Reiseleistungen

§ 25 (1)

**Reiseleistungen**  
(= sonstige Leistung)

**eines Unternehmers**

- z.B.
- Pauschalreisen
  - Vermietung von Ferienwohnungen
  - Sprach- bzw. Studienreisen u. ä.

**bei Inanspruchnahme von Reisevorleistungen**

**Privatpersonen**

(**nicht** für das Unternehmen des Leistungsempfängers)

an

UStAE  
25.1 (9)

- = **Lieferungen und sonstige Leistungen von Dritten**, die dem Reisenden unmittelbar zugute kommen,
- z.B.
- Beförderung zum Reiseziel
  - Unterbringung und Verpflegung
  - Betreuung durch Reiseleiter o. ä.
  - Durchführung von Veranstaltungen usw.

§ 25 (1) gilt nur bei Inanspruchnahme von Reisevorleistungen durch den Reiseunternehmer. Für Eigenleistungen, z.B. Beförderung mit eigenen Bussen des Reiseunternehmers, gelten die allgemeinen umsatzsteuerlichen Vorschriften, UStAE 25.1.(8).

**Fall 37:** Der in Erfurt ansässige Reiseveranstalter „EF-Tours“ (E) hat im März eine 3-tägige Pauschalbusreise zur Tulpenblüte nach Holland durchgeführt. An der Reise haben 39 Personen teilgenommen, die jeweils 199 € bezahlt haben. Für Übernachtung, Verpflegung und Veranstaltungen in fremden Einrichtungen sind E 4.000 € Aufwendungen entstanden. Für die mit einem Bus von E durchgeführte Beförderung wurden 2.000 € veranschlagt. Auf die inländische Beförderungsstrecke entfallen 75 % der Fahrkilometer.

Ermitteln Sie die zu entrichtende USt aus der Pauschalreise!

### Besteuerung

§ 25 (3)

**Bemessungsgrundlage:**

- Aufwendungen des Leistungsempfängers  
./. Vorleistungen
- 
- = Differenz (Marge)  
./. USt (19/119 der Marge)
- 
- = Bemessungsgrundlage

§ 25 (2),  
25.2(2)  
UStEA

**Steuerbarkeit und Steuerpflicht:**

- Für die Steuerbarkeit gilt die Ortsbestimmung nach § 3 a (1)
- Steuerfrei sind Reisevorleistungen in Drittländern; steuerpflichtig sind diese sonstigen Leistungen, wenn sie ausschließlich im Gemeinschaftsgebiet bewirkt werden

§ 25 (4)

**Vorsteuerabzug:**

Der Unternehmer ist nicht berechtigt, die ihm für Reisevorleistungen gesondert in Rechnung gestellten Steuerbeträge als Vorsteuer abzuziehen.

## 222 Einkommensteuer

5,20 %	558.57	22.01	5,90 %	652.51	22.04
2,65 %	735.22	52.05	2,65 %	652.11	31.18
0,74 %	184.31	17.35	0,74 %	321.88	20.15
1,29 %	910.62	81.00	1,29 %	105.77	39.85

### 3.3.1.3 → Beginn und Ende der Abschreibung

**Beginn der Abschreibung**



**Lieferung/Fertigstellung**  
R 7.4 (1) EStR

**Ende der Abschreibung**



**Veräußerung/Entnahme/Ende der ND**  
R 7.4 (8) EStR

### 3.3.2 → Lineare AfA

**Abschreibungssatz in Prozent:**

$$\frac{100}{\text{Nutzungsdauer}}$$

**Abschreibungsbetrag in €/Jahr:**

$$\frac{\text{Anschaffungs-/Herstellungskosten}}{\text{Nutzungsdauer}}$$

R 7.4 (2) **Besonderheit bei einer Anschaffung/Herstellung im Laufe des Jahres:**

EStR

**Zeitanteilig (pro rata temporis)**

monatsweise genau

**Beispiel**

Anschaffungskosten (AK) 12.000 €; ND 4 Jahre, Anschaffung: 25.10.2022

Zeigen Sie den Abschreibungsverlauf über die gesamte Nutzungsdauer, wenn zeitanteilig abgeschrieben wird.

Lösung:

**Zeitanteilig**

AK	12.000 €
AfA 2022	<u>750 €</u>
Restbuchwert Ende 2022	11.250 €
AfA 2023	<u>3.000 €</u>
Restbuchwert Ende 2023	8.250 €
AfA 2024	<u>3.000 €</u>
Restbuchwert Ende 2024	5.250 €
AfA 2025	<u>3.000 €</u>
Restbuchwert Ende 2025	2.250 €
AfA 2026	<u>2.250 €</u>
Restbuchwert Ende 2026	0 €

### 3.4.3.3 ➤ Zeitliche Zuordnung der Einnahmen und Werbungskosten

Einnahmen	Werbungskosten
§ 11(1) EStG	§ 11(2) EStG
Sie sind innerhalb des Kalenderjahres bezogen, in dem sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind.	Sie sind für das Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet worden sind.

Die Ausführungen zum Zufluss der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben (siehe Kapitel 3.1.8.1) gelten analog für die zeitliche Zuordnung der Einnahmen und Werbungskosten.

### 3.4.4 ➤ Abgrenzung zwischen Werbungskosten, Betriebsausgaben und Kosten der privaten Lebensführung

Überschusseinkünfte	Gewinneinkünfte	Kosten der privaten Lebensführung
$\begin{array}{r} \text{Einnahmen} \\ - \text{Werbungskosten} \\ \hline = \text{Einkünfte} \end{array}$	$\begin{array}{r} \text{Einnahmen} \\ - \text{Betriebsausgaben} \\ \hline = \text{Einkünfte} \end{array}$	<b>Nicht abzugsfähig</b>

**Kosten der privaten Lebensführung**  
(z. B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Verpflegung, Unterkunft und Geldstrafen)

=  
**nicht abzugsfähige Ausgaben**  
§ 12 EStG

**Ausnahme:**  
Berücksichtigung bestimmter Kosten als  
**Sonderausgabe**  
oder  
**außergewöhnliche Belastung**  
ist vom Gesetzgeber ausdrücklich zugelassen.

**Fall 28:** Franz Bräutigam ist als Lehrer Beamter. Er bezahlt für seine eigene Pausenverpflegung täglich 4,20 €. Kann er diese Ausgabe steuerlich geltend machen?

Die Aufteilung gemischt veranlasster Aufwendungen hat nach einem an objektiven Kriterien orientierten Maßstab zu erfolgen. Ist eine verlässliche Aufteilung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, erfolgt sie durch Schätzung. Fehlt es an einer geeigneten Schätzungsgrundlage oder sind die Veranlassungsbeiträge nicht trennbar, gelten die Aufwendungen als **insgesamt privat veranlasst**.

### 3.9.1 ➔ Außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art

Voraussetzungen:

- Außergewöhnlichkeit
- Zwangsläufigkeit

- Berücksichtigungsfähige Aufwendungen
- Ersatz von dritter Stelle (z. B. Versicherung)
- außergewöhnliche Belastungen
- zumutbare Belastung gemäß § 33(3) EStG
- = **abziehbare außergewöhnliche Belastung**

#### Typische Beispiele:

- Krankheitskosten
- Fahrtkosten zu Ärzten und Therapien
- Schäden durch Unwetter
- Bestattungskosten (soweit > Nachlasswert)
- Kurkosten (ärztlich verordnet)

#### Keine agB:

- Kosten für Diätverpflegung
- Aussteuer
- Privatschulen behinderter Kinder
- Umzugskosten
- Trauermode
- Scheidungskosten

#### Beispiel ➔

##### Berechnung der abziehbaren außergewöhnlichen Belastung

Norbert Stahl wohnt in Passau in einem hochwassergefährdeten Bereich. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung ist nicht möglich. Bei einer Überschwemmung der Donau entstand 2022 nachweislich ein Schaden von 18.000 €. Stadt Passau und der Freistaat Bayern zahlten eine „Überbrückungshilfe“ an die am schlimmsten Betroffenen, aus der Herr Stahl 2.500 € erhielt. Weitere Entschädigungsleistungen hat er nicht erhalten. Norbert Stahl ist 68 Jahre alt und ledig. Der Gesamtbetrag seiner Einkünfte im VZ 2022 beträgt 56.800 €. Ermitteln Sie die abziehbare außergewöhnliche Belastung!

Lösung:

Berücksichtigungsfähiger Aufwand:	18.000 €
– Ersatz von Stadt / Staat	2.500 €
außergewöhnliche Belastung	15.500 €
– zumutbare Belastung (stufenweise Berechnung)	
5 % v. 15.340 + 6 % v. 35.790 + 7 % von 5.670	3.311 € (abgerundet)
abziehbare außergewöhnliche Belastung	12.189 €

**Fall 60:** Die 28-jährige Angestellte Lydia Karg ist ledig, ohne Kinder. Der Gesamtbetrag ihrer Einkünfte betrug im VZ 2022 24.000 €.

Im VZ möchte Frau Karg Zahlungen für Zahnersatz und Zahnbehandlungen in Höhe von 3.480 € als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Von ihrer Krankenkasse wurden Frau Karg nur 1.310 € erstattet.

In welcher Höhe sind die Aufwendungen von Frau Karg als agB abziehbar?

### 3.13.8 Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer

Der Arbeitgeber hat spätestens am 10. Tag nach Ablauf eines LSt-Anmeldungszeitraums eine LSt-Anmeldung (= Steuererklärung) beim Betriebsfinanzamt einzureichen und die einbehaltene LSt abzuführen. Die LSt-Anmeldung ist grundsätzlich auf elektronischem Wege zu übermitteln.

Lohnsteueranmeldungszeitraum			
	Kalendermonat	Kalendervierteljahr	Kalenderjahr
abzuführende LSt für Vorjahr	> 5.000 €	> 1.080 ≤ 5.000 €	≤ 1.080 €
Umrechnung der für das vorausgegangene Kj abzuführenden LSt auf einen Jahresbetrag	wenn die Betriebsstätte nicht das ganze vorige Kalenderjahr bestanden hat		
<b>Beispiel:</b> Eröffnung 01.10.2022, LSt bis 31.12.2022 1.800 € $1.800 \text{ €} : 3 = 600 \text{ €} \times 12 = 7.200 \text{ €}$ ab 2023 monatliche LSt-Anmeldung			
Umrechnung der für den ersten vollen Monat nach Eröffnung abzuführenden LSt auf einen Jahresbetrag	wenn die Betriebsstätte im vorigen Kalenderjahr nicht bestanden hat		
<b>Beispiel:</b> Eröffnung 25.02.2022, LSt für März 2022 200 € $200 \text{ €} \times 12 = 2.400 \text{ €}$ vierteljährliche LSt-Anmeldung in 2022			

### Übungen

- 1 ▶ Ein Unternehmer eröffnet am 01.09.2022 einen Gewerbebetrieb. Die abzuführende LSt hat für September 240 €, für Oktober 360 €, für November 320 € und für Dezember 410 € betragen.  
 Bestimmen Sie die Lohnsteuer-Anmeldungszeiträume für 2022 und 2023!

- 2 ▶ Ein Unternehmer beschäftigt vier rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer\*innen:

Name	Steuerklasse	KiSt-Abzug	Monatslohn
Huber	III, 2,0	ev rk 8%	3.205 €
Maier	I, 0,5	rk 8%	4.445 €
Willig	II, 1,0	ev 8%	1.835 €
Zorn	VI 0,0	—	600 €

Wieviel € LSt, SolZu und KiSt sind an das Betriebsfinanzamt abzuführen?

## 5.5.2 Hinzurechnungen

### Hinzurechnungen nach § 8 GewStG

Dem Gewinn aus Gewerbebetrieb werden folgende Beträge hinzugerechnet, soweit sie bei der Gewinnermittlung abgesetzt worden sind:

#### § 8 Nr. 1 a-f ein Viertel der Summe aus

- Entgelten für Schulden 100%
  - Renten und dauernden Lasten 100%
  - Gewinnanteilen des (typischen) stillen Gesellschafters 100%
  - **einem Fünftel der Miet- und Pachtzinsen** (einschließlich Leasingraten)<sup>\*)</sup> für die Benutzung von **beweglichen Wirtschaftsgütern** des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen; für Elektro- und Elektrohybridfahrzeuge beträgt die Hinzurechnung nur **ein Zehntel**
  - **50 Prozent der Miet- und Pachtzinsen** (einschließlich Leasingraten)<sup>\*)</sup> für die Benutzung der **unbeweglichen Wirtschaftsgüter** des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen
  - **einem Viertel der Aufwendungen** für die zeitlich befristete **Überlassung<sup>\*)</sup> von Rechten**, insbesondere Konzessionen und Lizenzen, **ausgenommen Vertriebslizenzen**, die ausschließlich zur Weiterüberlassung daraus abgeleiteter Rechte berechtigen.
- soweit die Summe insgesamt den Betrag von 200.000 €<sup>1)</sup> (= Freibetrag) übersteigt.**

#### Beispiel

Ein Gewerbetreibender hat im Erhebungszeitraum (EZ) folgende Beträge als Betriebsausgaben abgezogen:

Schuldzinsen 48.000 €; Miete für Maschinen 24.000 €, Leasingraten für Pkw 12.000 €, Pachtzinsen für Lagerhalle 18.000 €. An den typischen stillen Gesellschafter (Privatperson) des Unternehmens wurden 20.000 € Gewinnanteil ausgezahlt.

Lösung:

Entgelte für Schulden 100%	48.000 €
+ Gewinnanteil typ. stiller Gesellschafter 100%	20.000 €
+ 20 % Miete für Maschinen	4.800 €
+ 20 % Leasingraten Pkw	2.400 €
+ 50 % Pachtzinsen für Lagerhalle	9.000 €
<hr/>	
Summe	84.200 €
Freibetrag	200.000 €

Es erfolgt keine Hinzurechnung, weil die Summe der Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 1a)–f) den Freibetrag nicht übersteigt.

#### Beispiel wie oben

Die Schuldzinsen betragen allerdings 148.000 € und der Gewinnanteil des typ. stillen Gesellschafters 40.000 €.

Lösung:

Entgelte für Schulden 100%	148.000 €
+ Gewinnanteil typ. stiller Gesellschafter 100%	40.000 €
+ 20 % Miete für Maschinen	4.800 €
+ 20 % Leasingraten Pkw	2.400 €
+ 50 % Pachtzinsen für Lagerhalle	9.000 €
<hr/>	
Summe	204.200 €
Freibetrag	200.000 €
verbleiben	4.200 €
<b>davon 25%</b>	<b>1.050 € = Hinzurechnungsbetrag</b>

<sup>\*)</sup> Die Hinzurechnung ist **beschränkt auf den Finanzierungsanteil** der Aufwendungen.

<sup>1)</sup> Der Freibetrag beträgt ab 2020 200.000 € (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz).

### 6.6.3 Stundung

§ 222 AO

Durch eine Stundung wird die Zahlungsfälligkeit einer Steuer hinausgeschoben. Eine Stundung ist nicht möglich, wenn ein Dritter die Steuer für Rechnung des Steuerschuldners zu entrichten, insbesondere einzubehalten und abzuführen hat, z.B. der Arbeitgeber die Lohnsteuer, das inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut die Kapitalertragsteuer.

#### Voraussetzungen für die Gewährung einer Stundung

Einziehung der Steuer bedeutet eine **erhebliche Härte** für den Schuldner.

##### sachliche Gründe:

Schuldner befindet sich in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten, unerwartet hohe Steuernachzahlungen als Folge einer Außenprüfung, erhebliche Forderungsausfälle durch Insolvenz eines Kunden

##### persönliche Gründe:

langandauernde schwere Krankheit, Arbeitslosigkeit

Der **Steueranspruch** darf durch die Stundung **nicht gefährdet** sein.

Eine Besserung der Zahlungsfähigkeit des Schuldners wird erwartet, eine ausreichende Sicherheitsleistung ist vorhanden.

**Fall 21:** Ein Steuerpflichtiger in Halle beantragt wegen der anhaltend schlechten Auftragslage und eines dadurch entstandenen Liquiditätsengpasses die Stundung seiner ESt-Abschlusszahlung.

Kann das FA dem Antrag stattgeben?

#### Stundungsverfahren

Nebenbestimmungen

- Stundung soll nur auf Antrag gewährt werden
- Fristsetzung für Zahlung des Gesamtbetrags bzw. der einzelnen Raten
- Widerrufsvorbehalt, falls sich die Vermögenslage des Schuldners verbessert
- auflösende Bedingung, wenn der Schuldner mit den Raten in Verzug kommt
- aufschiebende Bedingung, Stundung wird erst wirksam, wenn ein Teilbetrag gezahlt oder Sicherheitsleistung erbracht ist

**Stundungszinsen**

Für die Dauer der gewährten Stundung werden Zinsen erhoben. Sie betragen **für jeden vollen Monat des Zinslaufs 0,5 % des auf volle 50 € abgerundeten Steuerbetrags**. Zinsen werden nur festgesetzt, wenn sie **mindestens 10 €** betragen. Sie sind auf volle EURO zum Vorteil des Stpfl. zu runden. Dabei ist jeder Anspruch, der sich von anderen nach Steuerart, Veranlagungszeitraum und Zinslauf unterscheidet, für sich zu betrachten.

Wird der Steuerbescheid nach Ablauf der Stundung aufgehoben oder geändert, wirkt sich dies auf die Erhebung der Zinsen nicht aus.

Bei vorzeitiger Zahlung kann das FA auf die bereits festgesetzten Zinsen, für den Zeitraum ab Eingang der Leistung, auf Antrag verzichten, wenn der gestundete Anspruch mehr als ein Monat vor Fälligkeit getilgt wird.

§ 234/  
§ 238 AO  
§ 239 (2) AO

AEAO zu  
§ 234 AO  
Tz. 1

## 8.5 Sachliche Steuerbefreiungen

§ 13  
ErbStG  
R E 13.1  
ErbStR

Die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung müssen bereits zur Zeit der Steuerentstehung vorliegen. Jede einzelne Steuerbefreiung ist für sich anzuwenden, es sei denn, eine weitergehende Befreiung schließt eine andere ein.

**Fall 4:** Herr und Frau Klüver, Kiel, schenkten ihrer Tochter Sybille zu deren Hochzeit Haustrat und Wäsche im Wert von 25.000 €. Darüber hinaus erhielt die Tochter von ihrer Mutter Familienschmuck von 9.000 € und von ihrem Vater dessen gebrauchten Pkw, geschätzter Verkehrswert 6.000 €.

Mit welchen Werten unterliegen die Gegenstände der Besteuerung?

### Beispiele für Steuerbefreiungen

§ 13 (1)  
ErbStG

steuerfrei bleiben je Erben/Miterben	Freibetrag	Steuerklasse
Haustrat, Wäsche, Kleidungsstücke	41.000 €	I
andere bewegliche körperliche Gegenstände z. B. Pkw, Schmuck	12.000 €	I
Haustrat, Wäsche, Kleidungsstücke und andere bewegliche körperliche Gegenstände	12.000 €	II, III

Beim Erwerb durch einen Lebenspartner gelten die Freibeträge wie in Steuerklasse I.

### Familienheim-Ergänzungsfreibetrag § 13 Abs. 1 Nr. 4 a-c

Erwerben Ehegatten, eingetragene Lebenspartner oder Kinder der Steuerklasse I Nr. 2 oder Kinder verstorbener Kinder der Stkl. I von Todes wegen Eigentum oder Miteigentum an einem bebauten Grundstück i.S.d. § 181 Abs. 1 Nr. 1-5 BewG, das im Inland, in der EU oder dem EWR belegen ist, werden sie von der **Besteuerung freigestellt**, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

R E 13.4

- das Grundstück (Familienheim) muss vom Erblasser bis zum Erbfall selbst genutzt worden sein (unschädlich ist die Aufgabe der Eigennutzung wegen Unterbringung im Pflegeheim)
- unverzügliche Eigennutzung des Objekts (innerhalb von 6 Monaten) durch überlebenden Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder oder Enkel über einen Zeitraum von 10 Jahren.
- Ehegatten und eingetragene Lebenspartner müssen das **gesamte** vom Erblasser eigengenutzte Objekt selbst bewohnen
- bei Kindern und Kinder verstorbener Kinder (Enkel) darf die **Wohnfläche der Wohnung** 200 qm nicht übersteigen, der **darüber hinausgehende Teil ist steuerpflichtig**.

BFH-Urteil  
v. 28.05.2019

R E 13.4 (7)

Weitere **sachliche Steuerbefreiungen** bestehen u. a. für

§ 13 (1)  
ErbStG  
Nr. 2

- Grundbesitz, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken, Archive, wenn deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt oder diese Gegenstände der Forschung/Bildung dienen;
- die Zuwendung unter Lebenden eines zu eigenen Wohnzwecken genutzten Hauses oder einer Eigentumswohnung an den Ehegatten;
- steuerpflichtige Erwerbe bis zu 20.000 € für Personen, die dem Erblasser/Schenker unentgeltlich oder gegen ein geringes Entgelt Pflege- und Unterhaltsleistungen gewährt haben;
- Zuwendungen unter Lebenden zum Unterhalt oder zur Ausbildung des Bedachten;
- Gelegenheitsgeschenke, z.B. übliche Geschenke zum Geburtstag, zu Weihnachten, zur Verlobung, Hochzeit oder zu Jubiläen;

Nr. 4 a  
Nr. 9  
Nr. 12  
Nr. 14